

Kurztitel

Madriдер Markenabkommen - Ausführungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 13/1989 aufgehoben durch BGBI. III Nr. 109/1997

Inkrafttretensdatum

01.01.1989

Außerkrafttretensdatum

31.03.1996

Langtitel

(Übersetzung)

AUSFÜHRUNGSORDNUNG ZUM MADRIDER ABKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE
REGISTRIERUNG VON MARKEN 1*)

StF: BGBI. Nr. 13/1989

Änderung

idF:

BGBI. Nr. 176/1990

BGBI. III Nr. 109/1997

Ratifikationstext

angenommen am 22. April 1988 von der Versammlung und vom Ausschuß der Leiter der nationalen Ämter des gewerblichen Eigentums des besonderen Verbandes für die internationale Registrierung von Marken (Madriдер Verband)

Präambel/Promulgationsklausel**VERZEICHNIS DER REGELN**

Präambel

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Regel 1: Abkürzungen

Regel 2: Vertretung vor dem Internationalen Büro

Regel 3: Hinterleger; Inhaber

Regel 4: Nationale Behörde

Regel 5: Form der Mitteilungen an das Internationale Büro

Regel 6: Berechnung der Fristen

Regel 7: Arbeitssprache

Kapitel 2: Gesuch um internationale Registrierung

- Regel 8: Form und Inhalt des Gesuchs um internationale Registrierung
- Regel 9: Dem Gesuch um internationale Registrierung beizufügende Unterlagen
- Regel 10: Dem Gesuch um internationale Registrierung beizufügende Gebühren und Zahlung der Restgrundgebühr

Kapitel 3: Nicht vorschriftsmäßiges Gesuch um internationale Registrierung

- Regel 11: Mängel im allgemeinen
- Regel 12: Nicht vorschriftsmäßiges Gesuch um internationale Registrierung hinsichtlich der Klassifizierung der Waren und Dienstleistungen
- Regel 13: Waren- und Dienstleistungsverzeichnis mit zu unbestimmten unverständlichen oder sprachlich unrichtigen Begriffen

Kapitel 4: Internationale Registrierung

- Regel 14: Registrierung der Marke im internationalen Register
- Regel 15: Datum der internationalen Registrierung

Kapitel 5: Schutzverweigerungen, Ungültigerklärungen und Eintragung bestimmter gerichtlicher oder Verwaltungsentscheidungen

- Regel 16: Form und Inhalt der Mitteilungen der Schutzverweigerungen und der auf die Schutzverweigerungen folgenden Endentscheidungen
- Regel 17: Frist zur Mitteilung; Eintragung und Übermittlung der Schutzverweigerungen
- Regel 18: Form und Inhalt der Mitteilungen der Ungültigerklärungen
- Regel 19: Eintragung bestimmter gerichtlicher oder Verwaltungsentscheidungen

Kapitel 6: Eintragung einer Änderung

- Regel 20: Form und Inhalt des Gesuchs um Eintragung einer Änderung
- Regel 21: Nicht vorschriftsmäßiges Gesuch um Eintragung einer Änderung
- Regel 22: Eintragung der Änderung in das internationale Register und Eintragungsdatum
- Regel 23: Berichtigungen

Kapitel 7: Offizielle Mitteilung über den Schutzablauf und Erneuerung

- Regel 24: Offizielle Mitteilung über den Schutzablauf
- Regel 25: Frist und Voraussetzungen für die Erneuerung
- Regel 26: Erneuerung einer teilweise übertragenen internationalen Registrierung
- Regel 27: Nicht vorschriftsmäßige Erneuerung
- Regel 28: Eintragung der Erneuerung in das internationale Register

Kapitel 8: Bescheinigungen, Mitteilungen und Veröffentlichungen

- Regel 29: Bescheinigungen
- Regel 30: Mitteilungen
- Regel 31: Veröffentlichungen

Kapitel 9: Gebühren

Regel 32: Erforderliche Gebühren

Regel 33: Gebührenfreiheit

Regel 34: Zahlung der Gebühren

Regel 35: Verteilung der Zusatz- und Ergänzungsgebühren

Kapitel 10: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Regel 36: Inkrafttreten

Regel 37: Übergangsbestimmungen betreffend die Erneuerung
bestimmter Registrierungen

Präambel

Die Versammlung des besonderen Verbandes für die internationale Registrierung von Marken, gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken, revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 und geändert am 2. Oktober 1979,

und

der Ausschuß der Leiter der nationalen Ämter des gewerblichen Eigentums des besonderen Verbandes für die internationale Registrierung von Marken, gemäß Artikel 10 Absatz 4 des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken, revidiert in Nizza am 15. Juni 1957,

die vom 18. bis 22. April 1988 in Genf zu gemeinsamen außerordentlichen Sitzungen zusammengetreten sind,

nehmen einstimmig diese Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken an.

*1) Ersetzt die unter BGBl. Nr. 8/1975 kundgemachte und unter BGBl. Nr. 634/1975, BGBl. Nr. 34/1977, BGBl. Nr. 89/1982 und BGBl. Nr. 122/1984 geänderte Ausführungsordnung